

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**
Abteilung Gesundheit

Januar 2016

MERKBLATT

Akut- und Übergangspflege im Kanton Aargau; Merkblatt "Erläuterungen zu den Zulassungsvoraussetzungen für ambulante Leistungserbringer der Akut- und Übergangspflege"

Rechtsgrundlagen der Akut- und Übergangspflege

- Art. 25a Abs. 2 Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)
- Art. 7 Abs. 3 und Art. 7b Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV; SR 832.112.31)
- § 17 Pflegegesetz (PflG; SAR 301.200)
- § 35a ff. Pflegeverordnung (PflV; SAR 301.215)

Zulassungsvoraussetzungen

Die Pflegepauschale Akut- und Übergangspflege wird in einem separaten Tarifvertrag zwischen Versicherern und Leistungserbringern geregelt und nach den Grundsätzen der Spitalfinanzierung vergütet. Damit Leistungen der Akut- und Übergangspflege abgerechnet werden dürfen, muss eine kantonale Betriebs- beziehungsweise Berufsausübungsbewilligung vorliegen als

- Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause gemäss Art. 51 KVV oder
- selbstständige Pflegefachperson gemäss Art. 49 KVV.

Weiter muss ein Konzept bestehen, welches Angaben macht

- zur Zusammenarbeit mit beteiligten Fachpersonen namentlich Spitälern, Ärzten, Physiotherapeuten, und Ergotherapeuten, und den Zugang zu Spezialhilfsmitteln aufzeigt,
- zu den Stellenprozenten und zur beruflichen Qualifikation des Fachpersonals,
- zum Notfall- und Verfügbarkeitsmanagement.

Darüber hinaus sind nachfolgende Zulassungsvoraussetzungen kumulativ zu erfüllen:

- a) Abrechnung über eine separate Zahlstellenregisternummer (ZSR) für die Akut- und Übergangspflege;
- b) Ärztliche Anmeldung für die Akut- und Übergangspflege erfolgt ausschliesslich mit dem "Meldeformular Akut- und Übergangspflege";
- c) Schriftlicher Nachweis hinsichtlich Anmeldemöglichkeit täglich zwischen 8:00 und 16:00 Uhr und Aufnahme der Tätigkeit innerhalb von 24 Stunden nach Eingang der Anmeldung mit Sicherstellung einer 24 Stunden-Betreuung;
- d) Der Personalbedarf richtet sich nach dem Dienstleistungsangebot. Praxisgemäss sind für Öffnungszeiten tagsüber, Personalressourcen von minimal 225 Stellenprozent auf Tertiärstufe verlangt;
- e) Richtlinie oder Handlungsanleitung betreffend standardisiertem Ein- und Austrittsmanagement;
- f) Konzeptioneller Nachweis des Notfall- und Verfügbarkeitsmanagements mit Sicherstellung einer 24 Stunden-Betreuung;

- g) Einhaltung der Mindestanforderung für das Fachpersonal für die Pflege und Betreuung von Patientinnen und Patienten in der Akut- und Übergangspflege, welche einem Anteil von 50 % Tertiärstufe und 50 % Sekundarstufe II entspricht;
- h) Hinsichtlich Kompetenzprofil stützt sich das Departement Gesundheit und Soziales auf den Administrativvertrag zwischen Spitex Verband Schweiz, Association Spitex Privée Suisse (ASPS) und Krankenversicherern und gilt im Kanton Aargau als Empfehlung (vgl. Tabelle 1);

	Ausbildung / Berufsbezeichnung	Bedarfsabklärung / Beratung	Grundpflege	Untersuchung, Behandlungspflege
Tertiärstufe	Pflegepersonal mit mindestens Tertiärstufen-Ausbildung: AKP, GKP, PsyKP, KWS, DN II, dipl. Pflegefachfrau/-mann, DN I mit mind. 2-jähriger Berufserfahrung ¹⁾ Pflegefachfrau/-mann FH + HF	Ja	Ja	Ja
	DN I, Pflegefachfrau/-mann mit bis zu zwei Jahren Berufserfahrung	Nein	Ja	Ja
Sekundarstufe II	PKP (FaSRK)	Nein	Ja	Ja
	Hauspfleger/in mit EFZ, oder Diplom mit Zusatzmodul Behandlungspflege Fachangestellte/r Gesundheit (FaGe) Fachfrau-/Mann Gesundheit	Nein	Ja	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Kontrolle der Vitalzeichen ◆ verabreichen von Medikamenten und weitere Behandlungspflegemassnahmen²⁾
	Betagtenbetreuer/in (BB) Fachangestellte/r Betreuung (FaBe)	Nein	Ja	Nein
	Pflegeassistent/in Pflegehelfer/in SRK Hausheifer/in mit SRK-Pflegehelfer-Kurs Assistentin / Assistent Gesundheit und Soziales	Nein	Keine umfassende, fallführende Grundpflege	Nein
	Med. Praxisassistent/in (MPA)	Nein	Auf Handreichungen beschränkt	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Kontrolle der Vitalzeichen ◆ verabreichen von Medikamenten²⁾ ◆ Blutentnahmen
¹⁾ inkl. Berufserfahrung als FaSRK ²⁾ gemäss Ausbildungsbestimmungen und Berufserfahrung		Andere und ausländische Berufsabschlüsse werden im Einzelfall auf ihre jeweilige Gleichwertigkeit überprüft. Alle Absolvent/innen der Sekundarstufe II sowie DN I mit weniger als 2 Jahren Berufserfahrung arbeiten immer unter Aufsicht, Anleitung und Verantwortung einer/eines Absolventen/in der Tertiärstufe.		

Tabelle 1: Auszug aus dem Administrativvertrag betreffend Akut- und Übergangspflege zwischen Spitex Verband Schweiz und Association Spitex Privée Suisse (ASPS) und Krankenversicherern.

- i) Umsetzung des Standards für Pflegedokumentation gemäss Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner (SBK);
- j) Die vom Spitalarzt unterzeichnete Anordnung auf dem „Meldeformular Akut- und Übergangspflege“ sowie das Abrechnungsbogen sind ausgefüllt vom Leistungserbringer dem Kanton zuzustellen.

Mit der Erfüllung oben genannter Voraussetzungen erteilt das Departement Gesundheit und Soziales die kantonale Zulassung zur Durchführung der Akut- und Übergangspflege.

Hinweis: Grundsätzlich soll die Einsatzdauer inklusive der nötigen Koordinationsleistungen nicht mehr als zwei Stunden täglich überschreiten.

Rechnungsadresse:

Departement Gesundheit und Soziales
Abteilung Gesundheit / AÜP
Referenznummer 500 100 27
Bachstrasse 15
5001 Aarau

Adresse für Antrag auf Zulassung:

Departement Gesundheit und Soziales
Abteilung Gesundheit / AÜP
Fachstelle Pflege stationär
Bachstrasse 15
5001 Aarau

Der Antrag wird erst beurteilt, wenn alle Angaben und Unterlagen vorliegen. Für Fragen wenden Sie sich bitte an die Abteilung Gesundheit Tel. 062 835 29 30 oder E-Mail abteilung-gesundheit@ag.ch